

Verband der Elternräte der Gymnasien Niedersachsens e. V.

- Satzung -

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: "Verband der Elternräte der Gymnasien Niedersachsens e. V."

Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover unter VR Nr. 3085 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben, Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein hat den Zweck, die Erziehung durch einheitliche Wahrnehmung der Elternrechte und durch Unterstützung der Belange der Gymnasien zu fördern.

Im Einzelnen wird dies verwirklicht durch

- Themen- und Vortragsveranstaltungen,
- Fortbildungsangebote zur Elternvertretung,
- Teilnahme der Vorstandsmitglieder an Veranstaltungen zu schulpolitischen und schulfachlichen Themen,
- Kontaktpflege mit der Landesregierung, den im Landtag vertretenen Parteien und weiteren Verbänden, die sich mit Schulthemen befassen.

Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.

Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch besteht irgendein Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können durch an den Vorstand zu richtenden Antrag werden:

- a) Die Vorsitzenden und Stellvertreter der Schulleiternräte niedersächsischer Gymnasien oder von den Vorsitzenden bestimmte Mitglieder ihres Schulleiternrates oder ihres Schulvorstandes.
- b) Personen, die auf Grund ihrer besonderen Erfahrungen und Kompetenzen geeignet sind, die Ziele des Vereins zu fördern.
- c) Natürliche und juristische Personen, bspw. diejenigen, die nicht mehr unter § 3 a) fallen, können auf Beschluss des Vorstandes fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden, wenn sie die Ziele des Verbandes unterstützen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen und entsteht mit dessen Zustimmung.

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Austritt,
- durch Ausschluss,
- diejenigen, die nicht mehr die Funktion/das Amt gemäß § 3 a) innehaben
- durch den Tod.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Monaten und nur zum Schluss des Geschäftsjahres zu erklären.

Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch die absolute Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn

- es den Zahlungsverpflichtungen mehr als zwei Beitragsjahre trotz Mahnung nicht nachgekommen ist

oder

- es gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat und die Fortsetzung einer gedeihlichen Zusammenarbeit nicht erwartbar ist.

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung im Rahmen der Beitragsordnung entscheidet.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

- a) wählt den Vorstand und die Kassenprüfer/innen,
- b) genehmigt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den der Kassenprüfer/innen,
- c) entlastet den Vorstand,
- d) setzt die Mitgliederbeiträge fest,
- e) beschließt Satzungsänderungen,
- f) entscheidet über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- g) beschließt den Haushaltsplan,
- h) beschließt über die Auflösung des Vereins.

§ 6 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr im IV. Quartal statt und wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen per Post oder E-Mail einberufen. Zusätzlich wird die Einladung auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse/E-Mail- Adresse oder an die Adresse der Schule gerichtet wurde.

Daneben kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung in gleicher Weise vom Vorsitzenden einberufen werden. Er/Sie muss eine solche einberufen, wenn das von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet von dem/der Vorsitzenden, im Falle deren Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, und im Falle ihrer Verhinderung von dem - nach dem Lebensalter - ältesten Mitglied des übrigen dazu bereiten Vorstandes.

Anträge der Mitglieder, die bis zu 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, sind auf die Tagesordnung zu setzen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Protokollführer/in und dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der Schriftwart/in

Dem Gesamtvorstand gehören außerdem bis zu 10 Beisitzern/innen von Gymnasien aus verschiedenen Regionen Niedersachsens an.

Der Gesamtvorstand muss mehrheitlich aus Mitgliedern nach § 3a) besetzt werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der /die Vorsitzende oder einer/e seiner Stellvertreter/innen vertritt zusammen mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und erfüllt die Aufgaben, die ihm nach der Satzung und aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung übertragen wurden.

Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung selbst geben, diese ist dann jährlich zu bestätigen.

Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

Der geschäftsführende Vorstand hat bei Fragen von allgemeiner Bedeutung den Gesamtvorstand einzuberufen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden der Sitzung.

Bei dauerhaftem Ausfall aller Vorsitzenden übernimmt bis zur nächsten Mitgliederversammlung der/die Kassenwart/in ersatzweise der/die Schriftführer/in deren Funktion.

§ 8 Aufwändungsersatz

Vom Vorstand oder auf seine oder des/der Geschäftsführers/in Veranlassung im Interesse des Vereins verursachte Aufwendungen sind zu ersetzen, auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch pauschaliert.

Die Aufwendungen sind vorab mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung gegenüber dem Vorstand schriftlich geltend gemacht werden.

§ 9 Geschäftsführung

Der Verein kann eine Geschäftsstelle unterhalten.

Mit dem/der Geschäftsführer/in ist ein Arbeitsvertrag zu schließen, der insbesondere den Arbeitsumfang, die Aufgaben und das Arbeitsentgelt regelt.

Zu seinen/ihren Aufgaben gehören

- Einrichtung und Unterhaltung eines Büros,
- Pflege und Beratung der Mitglieder,
- Kontaktpflege zu Medien, Schulverwaltung, Parteien und Verbänden.

Der/die Geschäftsführer/in arbeitet vertrauensvoll mit dem Vorstand zusammen und nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

Der Vorstand kann der Geschäftsstelle im Bedarfsfalle zur Unterstützung und Entlastung ehrenamtlich tätige Mitglieder zuordnen. Es gelten die Grundsätze der Mittelverwendung entsprechend § 2 und § 8. Eine hauptamtliche Verstärkung kann nur die Mitgliederversammlung bestimmen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kasse wird jährlich vor der Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer/innen geprüft, und zwar frühestens ein Monat vor der Versammlung.

Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre bestellt. Die Amtszeit sollte versetzt liegen. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

Die Amtsträger gemäß § 7 sind für jeweils zwei Jahre zu wählen. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines Nachfolgers. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers verkürzt sich die Amtszeit des Nachfolgers um die bereits verstrichene Amtszeit des Vorgängers.

Wählbar als Vorsitzende/r und Stellvertreter/in sind nur Mitglieder, die ein Kind auf einem niedersächsischen Gymnasium zum Zeitpunkt der Wahl haben.

Gewählt und abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 10% der anwesenden Mitglieder ist geheim zu wählen und geheim abzustimmen. In beiden Verfahren ist die einfache Stimmenmehrheit ausreichend.

Bei stimmengleichem Wahlgang findet ein zweiter Wahlgang statt. Tritt auch im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit auf, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit findet eine zweite Abstimmung statt. Tritt auch hier Stimmengleichheit auf, entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 12 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen und als Entwurf der Einladung beizufügen. Die Änderung der Satzung bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Anträge zur Auflösung des Vereins sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung besonders anzukündigen.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt etwa vorhandenes Vermögen an das Land Niedersachsen. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Bildung) zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hannover, den 05. Dezember 2020